

dem bisherigen Officialprinzip bei der Strafverfolgung vor, enthielten doch viele Bestimmungen dieser Entwürfe den Nachsatz: „In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.“ Die Strafjustiz sollte sich gerade mit Rücksicht auf das volkserzieherische Moment in viel stärkerem Maße auf die großen exemplarischen Prozesse konzentrieren, die wegen ihrer Bedeutung das Interesse der Gesamtbevölkerung erregen und deshalb auf das allgemeine Rechtsbewußtsein einzuwirken geeignet sind.

Die Bedeutung der wirtschaftlichen Nebenstrafen

Die dem Schutze der Gesellschaft dienende Unschädlichmachung des Täters wird nicht nur durch seine zeitweilige Isolierung von der Gesellschaft, durch Gefängnis- und Zuchthausstrafe erreicht, diesem Zweck dienen vor allem auch jene Strafarten, die in den neuen Gesetzen (Direktive 38, Wirtschaftsstrafverordnung u. dgl.) vorgesehen sind, wie z. B. Berufsverbot, Einziehung der zur Straftat benutzten Transportmittel, Einziehung des Betriebes, Einziehung des Vermögens, Schließung des Geschäftes, Einsetzung eines Treuhänders u. dgl. Alle diese Strafmaßnahmen sind von dem Gesichtswinkel aus zu betrachten, daß dem Täter die Mittel, mit denen er sich an der Gesellschaft vergangen hat, genommen werden sollen, eine Wiederholung der Straftat in Zukunft also verhindert werden soll.

Der Schutz der Gesellschaft gegen Gefährdung

Wie schon angedeutet wurde, hat sich die Gesellschaft nicht nur gegen aktuelle Angriffe zu schützen, gegen eine Verletzung schutzbedürftiger Rechtsgüter, sondern in vielen Fällen auch schon gegen die Gefährdung. So, wie die Falschmünzerei mit Zuchthaus bestraft wird, auch wenn die Münzen noch nicht in den Verkehr gebracht sind, die Gesellschaft also noch nicht geschädigt ist, so, wie auf Meineid und Richterbestechung Zuchthaus steht, auch ohne daß es zu einem greifbaren Schaden kommen muß, lediglich auf Grund der Gefährdung der Gesellschaftsordnung, so bedarf unsere Gesellschaft in vielen Fällen des wirksamen Schutzes auch schon gegen bloße Gefährdung. Dies bedeutet in keiner Weise eine Verlagerung des Straftatbestandes auf